

Kollektivvertrag

Wirtschaftskammer der Privatangestellten	
23. SEP. 2004	
Art:	U2538 W

I. Vertragsschließende

Der Kollektivvertrag wird zwischen der Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Glücksspiel/Tourismus/Freizeit, vereinbart.

II. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für die Wiener Konzerthausgesellschaft, Lothringer Straße 20, 1030 Wien.

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Arbeitnehmer/innen der Wiener Konzerthausgesellschaft mit folgenden Ausnahmen:

- alle Arbeitnehmer/innen, die dem Berufsausbildungsgesetz und dem Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unterliegen,
- alle Arbeitnehmerinnen, die dem Mutterschutzgesetz unterliegen,
- leitende Angestellte, die gemäß § 1 Abs 2 Ziffer 8 Arbeitszeitgesetz vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind,
- alle Arbeitnehmer/innen, die sich in einem Probearbeitsverhältnis befinden,
- alle Ferialpraktikanten/innen und Volontäre.

III. Normalarbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden.

Arbeitsleistung im Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 1,5 Stunden pro Woche ist Mehrarbeit. Diese Mehrarbeit ist zuschlagsfrei zu behandeln und wird auf das erlaubte Überstundenausmaß nicht angerechnet.

IV. Durchrechnungszeitraum

Gemäß § 4 Abs. 9 Ziffer 1 Arbeitszeitgesetz wird die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt, einen Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen festzulegen. Innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes darf die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit 38,5 Stunden nicht überschreiten.

Die Betriebsvereinbarung wird weiters dazu ermächtigt, die Höchstdauer der täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit im Sinne des § 4 Abs. 6 sowie Abs. 7 Ziffer 2 AZG festzulegen.

V. Urlaubsentgelt

In das Urlaubsentgelt werden 40% des Durchschnittes der in den letzten 12 Monaten vor Urlaubsantritt ausbezahlten Überstundenentgelte eingerechnet.

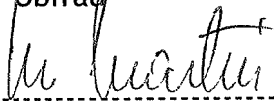
VI. Schlussbestimmungen

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.10.2004 in Kraft.

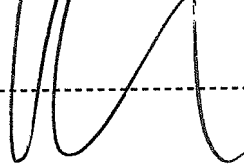
Für die Kündigung des Kollektivvertrages gelten die Regeln des § 17 Arbeitsverfassungsgesetz.

WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
FACHGRUPPE WIEN DER FREIZEITBETRIEBE
1010 Wien, Judenplatz 3 - 4

KommR Marie Martin
Obfrau



Mag. Dr. Klaus Vögl
Geschäftsführer

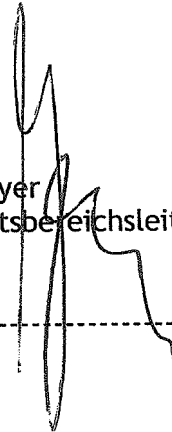


ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2

Hans Sallmutter
Vorsitzender

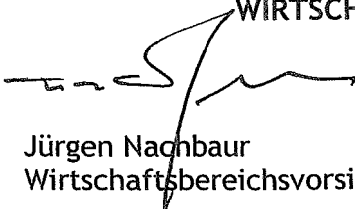


Karl Proyer
Geschäftsbereichsleiter

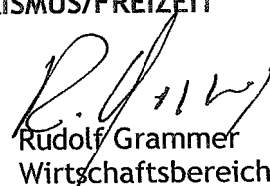


ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
WIRTSCHAFTSBEREICH GLÜCKSSPIEL/TOURISMUS/FREIZEIT

Jürgen Nachbaur
Wirtschaftsbereichsvorsitzender



Rudolf Grammer
Wirtschaftsbereichssekretär



Wien, 15. Juli 2004